

## Herr / Frau ………………

Anschrift:……………………………..

…………………………………………….

…………………………………………….

# BESTÄTIGUNG EINES MÜNDLICHEN BEFEHLS

## AKTENZEICHEN:

## Betreff:

**Adresse des Guts:** Gemeinde … Straße …. Nr. ….

**Katastrierte Parzelle(n):** Gemarkung … Flur … Nr. … Exponent …

**Gegenstand des Verstoßes:** …………………………

**In der Sache:** ………………………….

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der (die) Unterzeichnete ……………………… , mit Büroräumen in ……………,  der dort seinen Wohnsitz wählt;

In der Erwägung, dass Herr / Frau …………..… am ../../.. vor Ort einen mündlichen Befehl zur Unterbrechung der Arbeiten gemäß Artikel D.VII.8 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung gegeben hat, betreffend die unter Missachtung der Bestimmungen dieses Gesetzbuches, insbesondere Artikel D.VII.1, ………… durchgeführten Arbeiten für (2)*.*

In der Erwägung, dass der mündliche Befehl zur Unterbrechung der Arbeiten folgender Person / folgenden Personen erteilt wurde:

Herrn / Frau ……………….……………………………………… für Rechnung von …………………………………………

Herrn / Frau ……………….……………………………………… für Rechnung von …………………………………………

Herrn / Frau ……………….……………………………………… für Rechnung von …………………………………………

Demzufolge bestätige ich Ihnen hiermit gemäß Artikel D.VII.9 des GRE den mündlichen Befehl zur Unterbrechung der Arbeiten oder zur Einstellung der Benutzung des Gebäudes oder der Erfüllung von Handlungen (1).

Hochachtungsvoll

Der Bürgermeister oder die Regierung(1)

AUSZÜGE AUS DEM GESETZBUCH ÜBER DIE RÄUMLICHE ENTWICKLUNG

Art. D.VII.8

Die in Artikel D.VII.3 erwähnten feststellenden Bediensteten können die Unterbrechung der Arbeiten, die Einstellung der Benutzung des Gebäudes oder die Ausführung von Handlungen mündlich an Ort und Stelle befehlen, falls sie feststellen, dass diese gegen die Vorschriften verstoßen oder einen rechtskräftigen Gerichtsbeschluss missachten.

Sobald der Befehl gegeben ist, wird ein Protokoll zur Feststellung des Verstoßes gemäß Artikel D.VII.5 erstellt.

Abschnitt 2 - Schriftliche Bestätigung

Art. D.VII.9

Der Befehl wird unter Androhung des Fristverfalls innerhalb von fünf Tagen vom Bürgermeister oder [von der Regierung][[1]](#footnote-1) bestätigt.

Das Feststellungsprotokoll und der Bestätigungsbeschluss werden an den Bauherrn, an die Person oder den Unternehmer, die/der die Arbeiten ausführt, an den Projektautor, falls er die Aufsicht über die Ausführung der Arbeiten hat, an jeden Inhaber eines dinglichen Rechts an der Immobilie mit Ausnahme der Hypothek oder des Nutzungspfandrechts, oder an die Person, die das Gebäude benutzt, eingesendet. Eine Abschrift dieser Dokumente wird zugleich an das Kollegium, an [die Regierung][[2]](#footnote-2) und an den Prokurator des Königs gerichtet.

Die Regierung kann die Form und den Inhalt des Bestätigungsbeschlusses bestimmen.

Abschnitt 3 - Antrag auf Aufhebung des Befehls

Art. D.VII.10

Der Betreffende kann über den Weg der einstweiligen Verfügung die Aufhebung der Maßnahme gegenüber der [Deutschsprachigen Gemeinschaft][[3]](#footnote-3) oder der Gemeinde beantragen, je nachdem, ob der Bestätigungsbeschluss von [der Regierung][[4]](#footnote-4) oder von dem Bürgermeister notifiziert wurde. Dieser Antrag wird vor den Präsidenten des erstinstanzlichen Gerichts gebracht, in dessen Amtsbereich die Arbeiten und Handlungen ausgeführt wurden. Die Artikel 1035 bis 1041 des Gerichtsgesetzbuches finden auf die Einreichung und die Bearbeitung des Antrags Anwendung.

Abschnitt 4 - Ergänzende Maßnahmen

Art. D.VII.11

Die oben erwähnten feststellenden Bediensteten sind befugt, jegliche Maßnahme zu treffen, die Versiegelung einbegriffen, um die unmittelbare Anwendung des Unterbrechungsbefehls, des Bestätigungsbeschlusses oder gegebenenfalls der Verfügung des Präsidenten zu gewährleisten.

Jeder, der die Arbeiten oder Handlungen bei Nichtbeachtung des Unterbrechungsbefehls, des Bestätigungsbeschlusses oder der Verfügung des Präsidenten fortsetzt, wird ungeachtet der in Artikel D.VII.1 für Übertretungen vorgesehenen Strafen mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Monat belegt.

1. Unzutreffendes bitte streichen
2. Qualifizierung des Verstoßes und Beschreibung der regelwidrigen Arbeiten
1. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 192 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-1)
2. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 192 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-2)
3. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 193 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-3)
4. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 193 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-4)